

Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang Potsdam, den 28. Oktober 2020 Nummer 43

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz	991
Landesamt für Umwelt	
Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Ahrensfelde	992
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Feuerverzinkerei in 15234 Frankfurt (Oder)	992
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage als Nebeneinrichtung einer Milchviehanlage in 15926 Heideblick OT Langengrassau	993
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16845 Zernitz-Lohm	994
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten durch die Errichtung einer neuen Energieanlage in 15837 Baruth/Mark	995
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Bekanntmachung der Eröffnung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg sowie der Gestattung der Betriebsaufnahme der Start-/Landebahn 07R/25L	996
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten	
Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße (L) 16 in der Stadt Kremmen im Landkreis Oberhavel	998
Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße (L) 17 in der Stadt Kremmen im Landkreis Oberhavel	998

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutschlandradio	
Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	999
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	1001
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1001
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1003
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1003

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und für Europa - 12-FD 2702.08/2020#01#01 -Vom 5. Oktober 2020

Bei der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) vom 2. August 2005 (ABl. S. 870) hat sich seit der letzten Änderung vom 9. September 2019 aus Praxissicht erneut Änderungsbedarf ergeben. Auf Grund dessen werden im Zuge der Fünften Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (siehe Anlage) einige Textziffern angepasst.

Zu den Änderungen werden folgende Hinweise gegeben:

Textziffer 3.1.3

Mit dem Einführungsrundschreiben zur Vierten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz wurde der Erlass über den Anspruch auf Reisekostenvergütung nach § 3 des Bundesreisekostengesetzes - Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege - vom 22. Juli 2009 (ABI. S. 1570) aufgehoben. Die darin getroffenen Regelungen zum Nachweis von Kostenbelegen von mehr als 10 Euro werden nunmehr direkt in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz aufgenommen. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung des Höchstbetrages an die notwendigen Übernachtungskosten in Höhe von 75 Euro (vergleiche Tz. 7.1.3).

Textziffer 4.1.2

Bei zwei der aufgelisteten Kriterien, bei deren Vorliegen die Fahrtkosten der höheren Klasse erstattet werden können, wird die Formulierung aus Gründen der Rechtssicherheit angepasst (Spiegelstriche 2 und 5). Zwei weitere Kriterien (Spiegelstriche 1 und 7) sind entbehrlich, da diese durch die Textziffer 4.1.6 abgedeckt sind. Zudem wird mit einem neuen Satz verdeutlicht, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen der Textziffer 4.1.2 der Anspruch auf die höhere Klasse von Anfang an und damit für die gesamte Fahrt inklusive Umstiege sowie Zu- und Abgänge unabhängig von dem Beförderungsmittel besteht.

Des Weiteren wird klargestellt, dass die Nachweispflicht eines triftigen Grundes beim Dienstreisenden liegt und ohne entsprechenden Nachweis lediglich der günstigste Vergleichspreis (beispielsweise Sparpreis der Deutschen Bahn) erstattet werden kann.

Textziffer 4.1.3

Auf Grund der geschaffenen Möglichkeit der Erstattung der nächsthöheren Klasse bei Vorliegen eines triftigen Grundes wird künftig auf die Gewährung der höheren Klasse ab einer Fahrzeit von 30 Minuten bei der Unmöglichkeit einer Sitzplatzreservierung in Textziffer 4.1.3 verzichtet. Bei einer ausgebuchten niedrigeren Klasse kann die höhere Klasse weiterhin unter Berücksichtigung der Textziffer 4.1.6 erstattet werden.

Textziffer 7.1.3

In Fällen von Arbeitsbesprechungen, Bund-Länder-Arbeitsgruppen etc., wo der Veranstalter eine Vorauswahl der geeigneten Hotels für die entsprechende Veranstaltung getroffen hat und die Hotels vom Veranstalter reserviert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass diese Aufwendungen notwendig und angemessen sind.

Die geänderte Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Anlage zum Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und für Europa - 12-FD 2702.08/2020#01#01 vom 5. Oktober 2020

Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (5. ÄndBbg BRKGVwV)

Vom 1. Oktober 2020

Auf Grund des § 16 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), der zuletzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 63 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) erlässt das Ministerium der Finanzen und für Europa folgende Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz:

I.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz - Bbg BRKGVwV - vom 2. August 2005 (ABl. S. 870), die zuletzt durch die Vierte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz vom 2. September 2019 (ABl. S. 1011) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Textziffer 3.1.3 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Maßgebliche Kostenbelege für Ausgaben von mehr als 10 Euro und höchstens 75 Euro je Tag einer Dienstreise, bei einer mehrtägigen Dienstreise maximal bis zu einem Ge-

samtbetrag von 200 Euro für die gesamte Dienstreise, sind nur auf Verlangen, in allen anderen Fällen unverzüglich mit dem Erstattungsantrag vorzulegen oder nachzureichen.

Ungeachtet dessen sind die Ausgaben im Erstattungsantrag nach Zweck und Höhe im Einzelnen immer anzugeben und gegebenenfalls zu begründen."

2. Textziffer 4.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird vor dem Wort "Dienstreiseende" das Wort "dem" gestrichen.
- b) In Satz 4 werden die Wörter "triftiger Gründe" durch die Wörter "eines triftigen Grundes" ersetzt.
- c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Ein triftiger Grund für die Nutzung einer höheren Klasse ist durch die Dienstreisende oder den Dienstreisenden nachzuweisen und liegt vor, wenn

- der Fahrpreis in der höheren Klasse unterhalb des günstigsten Fahrpreises in der niedrigeren Klasse liegt,
- alle Fahrten in niedrigeren Klassen ausgebucht sind und die Benutzung der höheren Klasse zum günstigsten Fahrpreis es der oder dem Dienstreisenden ermöglichen würde, noch pünktlich seinen oder ihren Veranstaltungsort zu erreichen,
- der Geschäftsort eher erreicht werden kann, sodass
 im Gegensatz zu allen Fahrten in niedrigeren Klassen eine Hotelübernachtung eingespart werden kann,
- die oder der Dienstreisende zur Nutzung eines personengebundenen Dienstkraftfahrzeuges berechtigt ist (vergleiche Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie),
- die oder der Dienstreisende eine höhere Klasse nutzen muss, weil die durch sie oder ihn aus dienstlichen Gründen zu bewachende, observierende, beschützende oder zwingend zu begleitende Person ebenfalls eine höhere Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nutzt, oder
- auf dem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen - aG - eingetragen ist."

d) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

"Liegt eine mindestens zweistündige Fahrzeit vor und wird Dienstreisenden der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die nächsthöhere Klasse zuerkannt, gilt dies von Anfang an.

Wird der Nachweis eines triftigen Grundes für die Nutzung einer höheren Klasse durch die oder den Dienstreisenden nicht erbracht, wird - unter der Annahme der Verfügbarkeit - lediglich der günstigste Vergleichspreis der niedrigeren Klasse erstattet."

3. Textziffer 4.1.3 wird aufgehoben.

4. Der Textziffer 7.1.3 wird folgender Satz angefügt:

"Übernachtungskosten können als angemessen angesehen werden, wenn der Veranstalter eine Vorauswahl der geeig-

neten Hotels für die entsprechende Veranstaltung getroffen hat und die Hotels vom Veranstalter reserviert wurden."

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Ahrensfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 27. Oktober 2020

Mit der Bekanntmachung vom 14. Juli 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe für den 3. November 2020 um 10 Uhr im "Adlersaal" der Stadt Werneuchen, Berliner Allee 18 in 16356 Werneuchen angekündigt. (Az.: G05919)

Der Antrag wurde vom 22. Juli 2020 bis einschließlich 21. August 2020 öffentlich ausgelegt. Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Feuerverzinkerei in 15234 Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 27. Oktober 2020

Der Firma Voigt & Schweitzer Frankfurt (Oder) GmbH, Georg-Richter-Straße 18 in 15234 Frankfurt (Oder) wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Anlage zum Aufbringen von metalli-

schen Schutzschichten (Feuerverzinkerei) auf dem Grundstück Georg-Richter-Straße 18 in 15234 Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 89, Flurstück 4/2 wesentlich zu ändern. (Az.: G11218)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- den Abbruch der bestehenden Vorbehandlungsanlage,
- die Errichtung einer neuen Vorbehandlungsanlage,
- die Installation von Einrichtungen zur Ablufterfassung und -reinigung (Abluftwäscher) im Bereich der Vorbehandlung,
- die Errichtung eines neuen Tankplatzes für Straßentankfahrzeuge in der Produktionshalle,
- die Errichtung eines Trockenofens vor dem Verzinkungsbad,
- die Umsetzung der vorhandenen Filteranlage des Verzinkungsbades aus dem Außenbereich in das Innere der Produktionshalle,
- Instandsetzung und Errichtung eines geschlossenen Daches auf der Produktionshalle,
- Beton- und Asphaltarbeiten im Hofbereich zur Beseitigung von Unebenheiten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ein.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 30.112.Ä0/18/3.9.1.1EG/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt "Reference Document on Best Available Techniques in the Ferrous Metals Processing Industry" maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen während der Auslegungszeit vom 29. Oktober 2020 bis einschließlich 11. November 2020 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG):

https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost.

Darüber hinaus werden die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Goepelstraße 38, Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421 in 15234 Frankfurt (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

im Landesamt für Umwelt unter 0355 560-3182 oder per E-Mail: T13@Lfu.brandenburg.de,

- in der Stadtverwaltung der Stadt Frankfurt (Oder) unter 0335 552-6107 oder per E-Mail: Bauamt@frankfurt-oder.de

erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage als Nebeneinrichtung einer Milchviehanlage in 15926 Heideblick OT Langengrassau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 27. Oktober 2020

Die Firma Agrar GmbH Langengrassau, Langengrassau Luckauer Straße 61 B in 15926 Heideblick OT Langengrassau beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Langengrassau Dorfstraße 52 in der Gemarkung Langengrassau, Flur 5, Flurstück 97 eine Biogasanlage als Nebeneinrichtung einer Milchviehanlage wesentlich zu ändern. Die Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,295 MW. Mit den zwei vorhandenen BHKW beträgt die geplante Gesamtfeuerungsleistung aller BHKW 2,644 MW. Weiterhin sind die Umstellung des BHKW-Betriebs auf Flex-Betrieb (bedarfsgerechte Energieerzeugung), die Errichtung und der Betrieb einer Organic Rankine Cycle (ORC)-Einheit (39 kW_{el}) zur Nutzung der Abwärme des BHKW und die Erneuerung der Notfackel vorgesehen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.2.2.2 V, 8.6.3.2 V und 7.1.5 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummern 1.2.2.2 S, 8.4.2.1 A und 7.5.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens:

Es handelt sich um ein vergleichsweise kleines Vorhaben. Es werden 45 m² neu versiegelt, hiervon sind 4 m² bereits teilversiegelt.

Standort des Vorhabens:

Im näheren Umfeld befindet sich die Kläranlage Langengrassau. Das Betriebsgelände ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Weder am Vorhabenstandort noch im Umfeld von einem Kilometer befinden sich Schutzgebiete oder geschützte Biotope.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Mögliche Auswirkungen sind Geruchs-, Schall- und Stickstoffoxidemissionen. Diese werden auf Grund der Technik (Verbrennung von Biogas) als gering eingeschätzt. Somit sind jeweils keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16845 Zernitz-Lohm

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 27. Oktober 2020

Die Firma VSB Neue Energien Deutschland GmbH, Schweizer Straße 3 a, 01069 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16845 Zernitz-Lohm, Gemarkung Zernitz-Lohm, Flur 2, Flurstück 5, eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V150 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach der Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Im 300-m-Umkreis der Vorhabenfläche befinden sich zwar folgende geschützten Biotope gemäß der Nummer 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG:

- naturnahe, unbeschattete, ständig wasserführende Gräben
- naturnahe, beschattete, ständig wasserführende Gräben
- standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern
- Erlen-Bruchwälder, Erlenwälder

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele für die oben genannten Schutzgüter betreffen würden und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind jedoch nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten durch die Errichtung einer neuen Energieanlage in 15837 Baruth/Mark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 27. Oktober 2020

Der Firma Fiberboard GmbH, An der Birkenpfuhlheide 4, 15837 Baruth/Mark wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstück 230 eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet die Änderung der vorhandenen Energieanlage durch eine Steigerung der Durchsatzkapazität der Brennstoffmengen von 26 Tonnen pro Stunde (t/h) auf 40,52 t/h. Dazu sollen die beiden bestehenden Heißgaserzeuger (HGE 1 und HGE 2) um einen weiteren Heißgaserzeuger (HGE 3) und die zugehörige Thermalölanlage erweitert werden. Diese wird an das Bestandssystem mittels einer Transferleitung zum Anlagengelände der Classen Industries GmbH angeschlossen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt und sie umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 67 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sowie eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes BM V-A in Bezug auf die zulässige Gebäudehöhe.

Der Antrag auf sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde abgelehnt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen lagen im Zeitraum vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 3. Februar 2020 zur Einsichtnahme aus. Während der Einwendungsfrist vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 3. März 2020 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin konnte daher entfallen.

Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstofferzeugung sind berücksichtigt worden.

Auslegung

Die Entscheidung liegt in der Zeit vom 29. Oktober 2020 bis einschließlich 11. November 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus ist die Entscheidung während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

https://www.uvp-verbund.de/bb.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen nach vorheriger Anmeldung unter der Nummer im Landesamt für Umwelt unter 0355 4991-1421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und in der Stadtverwaltung Baruth/Mark unter der Nummer 033704 97210 oder per E-Mail: buergerbuero@stadt-baruth-mark.de möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Bekanntmachung der Eröffnung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg sowie der Gestattung der Betriebsaufnahme der Start-/Landebahn 07R/25L

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Vom 1. Oktober 2020

Auf Antrag der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 1. Oktober 2020 die Eröffnung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg sowie die Betriebsaufnahme der Start-/Landebahn 07R/25L gestattet. Der Bescheid nebst Begründung wurde nach § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) über den Internetauftritt des Landesamtes für Bauen und Verkehr veröffentlicht. Er kann ferner zu den üblichen Dienstzeiten in den Räumen der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, eingesehen werden.

Der Bescheid wird wie folgt bekannt gegeben:

1 Verfügung

1.1 Betriebsaufnahme der Südbahn und weiterer Flugbetriebsflächen, Änderung der Bezeichnung

Die Betriebsaufnahme der mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 27. März 2012 (NfL I 103/12), zuletzt geändert mit Bescheid vom 12. April 2013 (NfL I 141/13), genehmigten und durch Bescheid der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 1. Oktober 2020 auf der Grundlage von Artikel 34 und 37 VO (EU) 2018/1139 und § 10a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geänderten Flugplatzbetreiberzeugnis DE-BB-001 zertifizierten Start/Landebahn 07R/25L ("Südbahn") wird gemäß § 44 Absatz 1, 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) antragsgemäß

zum 04.11.2020, 05:30 Uhr (Ortszeit) gestattet.

Mit der Aufnahme des Betriebs wird die Nutzung der Start-/ Landebahn 07R/25L mit folgenden Parametern zugelassen:

Bezeichnung	Richtung	Dimension	CWY	Streifen	RESA	CN / Belag
07R	0690	4.000 m x 60 m	60 m x 150 m	4.120 m x 300 m	240 m x 150 m	99/R/B/W/T
25L	2490					Concret

Die zur Verfügung stehenden Strecken werden wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
07R	4.000 m	4.060 m	4.000 m	4.000 m
25L	4.000 m	4.060 m	4.000 m	4.000 m

Mit der Gestattung der Betriebsaufnahme ist der Betrieb mit Luftfahrzeugen bis einschließlich ICAO / EASA Code F am Tag und in der Nacht sowie nach Instrumentenflugregeln (IFR) und im Allwetterflugbetrieb bis Betriebsstufe CAT II/III b zugelassen.

Die Gestattung der Betriebsaufnahme umfasst außerdem den Betrieb auf den Flugbetriebsflächen nach näherer Bezeichnung in dem mit Bescheid vom 1. Oktober 2020 geänderten Flugplatzbetreiberzeugnis DE-BB-001.

1.2 Nebenbestimmungen

1.2.1 Auflagen

Die FBB hat ab der Inbetriebnahme der Südbahn täglich sämtliche Flugbewegungen der vorangegangenen Nacht (22:00 und 06:00 Uhr) statistisch zu erfassen und diese bis spätestens 08:00 Uhr des auf die Nacht folgenden Tages an die örtliche Luftaufsicht zu übermitteln.

Die Statistik hat folgende Parameter jeder Flugbewegung zu enthalten:

- Start- bzw. Landezeitpunkt
- Nummer des Flugs
- Startort/Zielort
- Luftfahrzeugkennzeichen
- Luftfahrzeugtyp
- Lärmklassifizierung
- Zweck des Fluges (PAX, Nothilfe, Regierung etc.)

1.2.2 Vorbehalte

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Gestattung bleibt die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vorbehalten, soweit dies durch einen geänderten Planungsstand geboten ist.

1.3 Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheides wird angeordnet.

1.4 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat nach Anlage V Nummer 4 zu § 2 Absatz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung die nachprüfungsbedingten Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühr und die zu erstattenden Auslagen werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

2 Hinweise

2.1 Mit dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Südbahn ändert sich entsprechend Nummer II der Flughafengenehmigung vom 27. März 2012 die Bezeichnung des Flughafens in "Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg".

- 2.2 Ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme besteht die Betriebspflicht gemäß § 45 LuftVZO für die Start- und Landebahn 07R/25L und alle entsprechend Flugplatzbetreiberzeugnis DE-BB-001 (AD) zertifizierten Flugbetriebsflächen.
- 2.3 Ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme treten die unter Abschnitt XI verfügten Regelungen der aktuellen Betriebsgenehmigung zum Nachtflug in Kraft.
- 2.4 Dieser Bescheid wird den am Verfahren Beteiligten bekanntgegeben und darüber hinaus im Internet veröffentlicht. Die Teile unter Nummer 1 und 2 des Bescheides werden entsprechend § 44 Absatz 2 LuftVZO in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) und in den Amtsblättern der Länder Berlin und Brandenburg veröffentlicht. Die Veröffentlichung der geänderten Parameter der Flugplatzanlage und -ausrüstung sowie der Verfahren des Betriebs und des Flugbetriebs im Luftfahrthandbuch wird durch die Genehmigungsbehörde veranlasst.
- 2.5 Das fachplanerische Vorhaben "Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönfeld" gilt mit Inbetriebnahme der Südbahn und der gleichzeitigen Abwicklung Passagierabfertigung in den neu geschaffenen Anlagen zwischen den beiden Start- und Landebahnen als fertiggestellt.
- 2.6 Der Bescheid ergeht unbeschadet geringfügiger Ergänzungen und Änderungen im Betreiberzeugnis, die noch zu erwarten sind und entsprechend umgesetzt werden.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES technische Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

Schönefeld, den 1. Oktober 2020

Wolfgang Fried Leiter der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße (L) 16 in der Stadt Kremmen im Landkreis Oberhavel

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten Vom 21. September 2020

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 16 über eine Länge von 4,178 km zwischen dem Netzknoten an der L 17 Abschnitt 150/L 16 Abschnitt 105 und dem Ende des Streckenabschnitts an der L 16 Abschnitt 130 abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Mai 2021 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 16, Abschnitte 110 und 120 soll von Netzknoten (NK) 3243 004 nach NK 3243 003

über eine Gesamtlänge von 4,178 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kristin Bakalarz Leiterin Stabsstelle Umstufung

Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße (L) 17 in der Stadt Kremmen im Landkreis Oberhavel

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten Vom 21. September 2020

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 17 über eine Länge von 2,568 km zwischen dem Netzknoten mit der Landesstraße (L) 170 in Staffelde und dem Ende des Straßenabschnitts in Flatow abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Mai 2021 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 17, Abschnitt 130 soll von Netzknoten (NK) 3243 006 nach NK 3243 005

über eine Gesamtlänge von 2,568 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kristin Bakalarz Leiterin Stabsstelle Umstufung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutschlandradio

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 14. Februar 2020

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Absatz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträ-

ge, in Kraft seit 1. Mai 2019, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2020. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 6. Oktober 2020

Deutschlandradio
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Dr. Markus Höppener Justiziar

Hörfunkwellen ARD/Deutschlandradio und ihre Ausstrahlungsart

Stand 14. Februar 2020

					Stand 14. Februar 202
LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR	Bayern 1	х	X	х	X
5	Bayern 2	X	X	X	X
5	Bayern 3	X	x	x	x
	BR-KLASSIK	X	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	X	x	x	x
	PULS	-	x	х	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	X	X	X
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
HR	hr1	х	х	х	Х
6	hr2-kultur	x	x	X	X
	hr3	x	x	X	X
	YOU FM	x	x	X	X
	hr4	Х	x	x	X
	hr-iNFO	Х	x	x	X
nachrichtlich	3 Webchannels				(x)
MDR	MDR SACHSEN	Х	Х	Х	X
7	MDR SACHSEN-ANHALT	Х	x	x	X
3	MDR THÜRINGEN	Х	x	x	X
	MDR AKTUELL	Х	x	x	X
	MDR KULTUR	X	x	X	X
	MDR JUMP	x	x	X	X
	MDR SPUTNIK 6)	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	X	X
	MDR Schlagerwelt 5)	_	x	-	x
	MDR TWEENS 5)		×		x
nachrichtlich	11 Webchannel	-	- X	-	(x)
NDR	NDR 90,3	X	x	x	(*) X
8 8	NDR 90,3 NDR 1 Niedersachsen	X	X	X	X
3	NDR 1 Radio MV				
3		X	X	X	X
	NDR 1 Welle Nord	X	X	X	X
	NDR 2	X	X	X	X
	NDR Kultur	X	X	X	X
	NDR Info	X	x	Х	X
	N-JOY	X	x	Х	X
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	X	X	X
	NDR Plus 5)	-	X	X	X
	NDR Blue 5)	-	X	X	X
RB	Bremen Eins	х	Х	х	Х
4	Bremen Zwei	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	COSMO 3)	(x)	(x)	_	(x)
	Bremen Next	x	x	_	X
	Die Maus 3)	-	(x)	_	^
RBB	Antenne Brandenburg	X	(×) X	X	X
6	Fritz	X	×	X	×
•	Inforadio	X			
			X	X	X
	radioeins rbbKultur	X	X	X	x
		X	X	X	X
	rbb 88,8	X	X	X	X
0D	COSMO 3)	(x)	(x)	(x)	(x)
SR	SR 1 Europawelle	X	x	Х	Х
4	SR 2 KulturRadio	X	x	Х	Х
2	SR 3 Saarlandwelle	X	x	Х	Х
	UnserDing	X	x	-	X
	antenne saar	-	X	-	Х
	Die Maus 3) 5)	-	(x)	-	-
SWR	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	х	X
8	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	X
	SWR2	x	x	x	X
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	X	X	X
	SWR Aktuell	x ²⁾	x	x	x
WDR	1LIVE	X	x	X	X
	1LIVE DIGGI	-	×	x	×
6	WDR 2	×	×	x	×
6 3		X	X	X	X
3					X X
	WDR 3		v		
	WDR 3 WDR 4	x	X	X	
	WDR 3 WDR 4 WDR 5	x x	x	х	x
	WDR 3 WDR 4 WDR 5 WDR Maus / Die Maus	x x -	x x	x x (Die Maus)	x x (Die Mau
	WDR 3 WDR 4 WDR 5 WDR Maus / Die Maus COSMO	x x - x	x x x	x x (Die Maus) x	x x (Die Mau x
3	WDR 3 WDR 4 WDR 5 WDR Maus / Die Maus COSMO VERA	x x - x	x x x x	x x (Die Maus) x -	x x (Die Mau x x
3 Deutschlandradio	WDR 3 WDR 4 WDR 5 WDR Maus / Die Maus COSMO VERA Deutschlandfunk Kultur	x x - x	x x x x	x x (Die Maus) x - x	x x (Die Mau x x
3 Deutschlandradio 2	WDR 3 WDR 4 WDR 5 WDR Maus / Die Maus COSMO VERA Deutschlandfunk Kultur Deutschlandfunk Nova	x x - x	x x x x x	x x (Die Maus) x - x x	x x (Die Mau x x
3 Deutschlandradio	WDR 3 WDR 4 WDR 5 WDR Maus / Die Maus COSMO VERA Deutschlandfunk Kultur	x x - x -	x x x x	x x (Die Maus) x - x	x x (Die Mau x x

nur vereinzelte UKW-Frequenzen
 Singulare UKW Frequenz in Stuttgart
 siehe WDR

 DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround
 gem. Landesrecht / § 11c (2) S 2 RStV zusätzl. beauftragt
 über UKW nur in Sachsen-Anhalt

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg Vom 25. September 2020

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABI. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 15. November 2019 (ABI. 2020 S. 119), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2021 auf 75,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2021 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 25. September 2020

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vorsitzender des Vorstandes Jens Frick

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht

den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. Dezember 2020, 10 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt das im Grundbuch von **Grünheide Blatt 1903** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünheide, Flur 3, Flurstück 88/1, Gebäude- und Freifläche, Peetzseestraße 31 a, Größe: 539 m² lfd. Nr. 2/zu 1; Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Grundbuch von **Grünheide Blatt 945**,

lfd. Nr. 3/zu 1; Grunddienstbarkeit (Duldung von Abstandsflächen) an dem Grundstück Grundbuch von **Grünheide Blatt 945**, lfd. Nr. 5

versteigert werden.

Bebauung mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Gebäude im Bungalowstil, bei welchem es sich nicht um ein Wohngebäude nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften handelt, sowie mit einem weiteren als Garage genutzten Bungalow.

Postanschrift: 15537 Grünheide, Peetzseestraße 31 a

Verkehrswert: 135.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.10.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 66/18

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17. Dezember 2020, 11 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:

das im Wohnungsgrundbuch von **Kehrigk Blatt 244** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 241/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Kehrigk, Flur 1, Flurstück 112, Größe: 2.806 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, von der Mitte aus rechts gelegen, einem Zimmer und zwei Bodenräumen im Dachgeschoss

sämtlichst im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet, mit einem Keller

Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Postanschrift: Schweriner Weg 3, 15859 Storkow OT Kehrigk Nutzung: Eigentumswohnung Nr. 3 Erdgeschoss (2-Zim-

mer-Wohnung)

Verkehrswert: 19.600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.06.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 53/19

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 10. Dezember 2020, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 8193** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 7, Flurstück 242, Gebäude- und Freifläche, Bergweg 1, Größe 571 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 428.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.09.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich im Bergweg 1 in 15831 Blankenfelde-Mahlow. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einer Doppelgarage.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 48/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 14. Januar 2021, 9 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 3541** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 5, Flurstück 99/3, Heffterstraße 3, Größe 469 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Jüterbog, Flur 5, Flurstück 99/2, Gebäude- und Freifläche, Heffterstraße 3, Größe 177 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 255.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf Grundstück lfd. Nr. 1 des BV: 230.000,00 EUR lfd. Nr. 3 des BV: 25.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.01.2020 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in der Heffterstraße 3 in 14913 Jüterbog. Sie sind bebaut mit einem Einfamilienhaus und Garage. Das Objekt wird zwangsverwaltet und ist vermietet.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 54/19

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Januar 2021, 11 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 3821** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 5, Flurstück 118, Verkehrsfläche, Weg, Heffterstraße, Größe 14 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 5, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heffterstraße, Größe 529 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 29.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.06.2019 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in der Heffterstraße Ecke Friedrich-Ebert-Straße in 14913 Jüterbog. Das Grundstück ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 43/19

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Januar 2021, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 1497** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Dahme, Flur 7, Flurstück 8, Gebäudeund Freifläche, Herzberger Chaussee 22, Größe 7 081 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 29.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.11.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme/Mark, Herzberger Chaussee 22. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus mit rückwärtigem Anbau und einem Holzpavillon.

Das Gebäude, Baujahr um 1900, wurde ehemals gemischt genutzt (Gaststätte und Pensionsbetrieb und Wohnen). Der Holzpavillon, Baujahr 1925, wurde als Restaurant genutzt. Das Zubehör unterliegt nicht der Beschlagnahme.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 113/14

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Universität Potsdam

Folgender verloren gegangener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt: Frau **Joanna Thompson**, Dienstausweis-Nr. **212076**, ausgestellt am 28.06.2016, gültig bis 30.06.2021.

Folgender verloren gegangener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt: Herr **Daniel Birr**, Dienstausweis-Nr. **212502**, ausgestellt am 16.12.2019, gültig bis 31.12.2024.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein "Kammerchor Elsterwerda e. V." wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.07.2020 aufgelöst. Die Auflösung wurde beim Amtsgericht Cottbus beantragt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Frau Erika Kniesche Burgstraße 5 04910 Elsterwerda

Amtsblatt für Brandenburg			
1004	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 43 vom 28. Oktober 2020		
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzg Die Berechnung	Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0. gl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolge erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg. Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.		